



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.IX. Berechtigung des Magdeburgischen Admissions-Puncts:
Magdeburgischer Revers.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.
Dec.

sen Fluch Sie von jederman auf sich laden würden: er schliesse demnach wie Altenburg; und repetirte diß *Votum suo loco*, wegen der Fränkischen Herren Grafen auf deren Abgesandten Ersuchen.

1645.
Dec.

Braunschweig: Was die Pfaffen im Sinn behalten, habe man sich nicht hindern zu lassen. Alle *dissolutio* würde Ihrer Durchlauchtigkeit, im Fall längern *difficultirens*, aufgebürdet, dieser Actus sey keinem Part vor- oder nachtheilig. Er wolle es gegen Ihre Durchlauchtigkeit helfen verantworten, man solle die Seelen und armen Leute, so unter dieser Dispute verderben können, bedencken. Doch könne man den Münsterischen noch einmal repräsentiren, ein Diener möge seines Herrn Titel nicht ändern. Im Ende begehre er sich des Wort-Streits nicht theilhaftig zu machen.

Mecklenburg: Weilm der Herr Magdeburgische über diesen Punct nicht instruiret, wäre seine Sorgfalt zu loben; die Gegen-*Considerationes* aber seyen so erheblich, daß dieses Wort-Streits wegen die allgemeine Beruhigung nicht aufzuhalten, *progressus causa* könne dem Haupt-Werk helfen, ersuche also den Herrn Magdeburgischen, er wolle sich selbst überwinden, zumaln ihm in omnem eventum, *clausula salutaris* zustatten kommen sollte. Der Rest sey klar, wir haben unser theils *Studium Pacis* zu demonstriren.

Sachsen-Lauenburg: Alle Neuerung sey bedenklich, so geringe Worte aber wären nicht zu attendiren, wann wir nur das Stifft haben und behalten; Es seye Gott zu erbarmen, daß wir nun 4. Monath mit dieser Sache umgehen. Man könne den Herren Catholischen wol ihren Unfug in etwas remonstriren, und der etwa hinterhaltenen Gesehrde *contradiciren*.

Anhalt: Ein Legat wäre billich sorgfältig, aber diese Handlung werde keiner Verantwortung bedürffen, dann ein solch Wort ohne Prajudiz falle; die Catholischen haben, wie man bekennen müsse, viel nachgegeben, und mehr dann wir, also könne man den Punct noch einmal glimpflich regen, im Ende werden andere Gesandten alle in der Verantwortung dem Herrn Magdeburgischen assistiren.

Wetterauische Grafen: *Cum Majoribus*.

Directorium: Will dem Rath folgen, doch solle man noch einmal tentiren, ob das Wort (zum) unterbleiben könne.

§. IX.

Berichtigung
des Magde-
burgischen
Admissions-
Puncts.

Endlich kam am 12. Dec. der Magdeburgische *Admissions-Punct* völlig zum Stande, wobey es doch noch viele *Disputationes* abgab: Indem Catholici hefftig urgirten, daß der Erz-Bischoff zu Magdeburg, in seinem Revers, sollte *Junior* oder *Administrator* genennet werden: worein aber die Magdeburgische Gesandtschaft durchaus nicht willigen wollte; zulezt erklärten sich die Catholischen, sie wollten geschehen lassen, daß er: *Postulirter* zum Erz-Bischoff möchte tituliret werden: welches aber die Magdeburgischen und etliche Evangelici gleichfalls *difficultirten*, hingegen wurde ihnen von andern remonstriret, die *Formula*:

Erwehlter Römischer Kayser, und: Erwehlter zum Römischen Kayser, sey ein Ding; Also auch: *Postulirter* Erz-Bischoff, oder: zum Erz-Bischoff, wäre *re ipsa* einerley, und würde gar nicht zu verantworten seyn, wann man von *Grammaticalibus* viel Wesens machen, und die wichtigen Friedens-Tractaten dadurch aufhalten wollte; In dem Reichs-Abschied 1567. würde der Erz-Bischoff zu Magdeburg *Postulirter* zum Erz-Bischoff, tituliret, und dabey konnte man es auch wol lassen: welches dann erfolgt, und der Revers wurde in nachgesetzter Form ausgestellt:

Ob es einer-
ley: *Postulirter*
Erz-Bis-
choff; oder
Postulirter
zum Erz-
Bischoff.

Zweyter Theil.

R

For-

1645.
Dec.Formula des endlich beliebt- und verglichenen Magdeburgischen Reverfus,
in puncto Admissionis.1645.
Dec.

Demnach eine zeithero, bey den angestellten allgemeinen Friedens-Handlungen, sich zwischen Chur-Fürsten und Ständen beyder Religionen, über der Admission des Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn AUGUSTI, Postulirten zum Erz-Bischoff zu Magdeburg, und Primaten durch Germanien, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen &c. ad Votum & Sessionem, etwas Differentien sich eräugnet, indem man Catholischen theils der Meynung gewesen, daß durch dergleichen Zulassung, der Haupt-Sache der bewussten Differenz wegen der Geistlichen Erz- und Stifter, präjudiciret, und ihnen dadurch Nachtheil zugezogen werden möchte: Also, und damit durch dieses Werk die Haupt-Sache nicht gehindert, sondern schleunig angetreten, und durch Gottes Gnade zu einem guten Ende gebracht werden möge: Hat im Nahmen Hochgedachter Ihre Fürstlichen Durchlauchten, Dero Abgesandter sich in Krafft dieses dahin verbündlich gemacht, es sollen die, bey diesen Friedens-Tractaten, des Erz-Stifts Magdeburg wegen, gebrauchende Session und Stimme, weder jezo noch ins künfftig in Possessorio oder Petitorio, den Herren Catholischen zu einigem Präjudiz, Verfang oder Nachtheil nicht allegiret noch angezogen, sondern plane pro non-actu gehalten werden, und es daher nach Endung dieser Tractaten, dafern solche (welches Gott gnädiglich verhüte) sich ohne Frucht zerschlagen, oder unter den Gravaminibus dieser Punct, der Erz- und anderen Stifter wegen, zwischen beyderseits Religions-Genossen, nicht in richtigen Vergleich gebracht würde, alles wider in solchem Stande stehen und beruhen, wie dieses Werk vorhin gestanden und begriffen gewesen; Gestalttsam sich denn auch zu mehrer Versicherung, daß hierunter von Hochgedachter Ihrer Fürstlichen Durchlauchten nichts widriges gesucht werde: Dero Gesandter sich erboten, die Session für dißmahl in tertio loco, zwischen der Geist- und Weltlichen Bancß dergestalt zu nehmen, das wenn erstlich das Hochlöbliche Haus Oesterreich, nachfolgendts auf der Weltlichen Bancß Bayern, und dann Burgund votiret haben, alsdamm Magdeburg evociret werden solle; jedoch unbegeben anderweit gerechtfahmer Befugniß, welche sowol bey Abhandlung der Gravaminum, als sonst ansonst dieser Actus, dem Hochlöblichen Erz-Stift Magdeburg und dem Evangelischen Theil, in einigerley Weise oder Form competiren und zusiehn mag, denen hierdurch im geringsten kein Abbruch geschehen oder beygefügt seyn solle.

Wie denn auch dieses beiderseits bedinget worden, daß man durch diesen Revers und obgesetzte Erz-Bischöfliche Titulatur und Session, keinem Theil in obangedeuter Haupt-Sache in nichtem präjudiciret haben wolle, noch ordo votandi einigen andern Fürsten, so Geistlich als Weltlich, an seiner hergebrachten Gerechtfame verfanglich seyn solle.

Alles getreulich und sonder Gesehrde.

Dessen zu wahrer Urkund, hat sich Höchstgemeldter Ihrer Fürstlichen Durchlauchten Abgesandter mit eigenen Händen unterschrieben, und hierauf sein gewöhnliches Verschaft gedrucket, so geschehen Dßnabrück am 11. Dec. 1645. Jahrs.

§. X.

Ursache der
Hessen-Cas-
selischen
Admission.

Weil aber gleichwol gegen die beschehene Admission des Hauses Hessen-Cassel, von einem und andern ungleiche Mei-

nung geführt werden wollte; so wurden die aufgeworfene Dubia auf folgende Art beantwortet:

Obje-